



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Oktober 2021  
(OR. en)

12955/21  
ADD 1

AGRI 489  
DELECT 224

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Oktober 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2021) 7376 final - Annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Ausstellung von ergänzenden Zertifikaten, mit denen zum Zweck der Ausfuhr bescheinigt wird, dass bei der ökologischen/biologischen Produktion von tierischen Erzeugnissen keine Antibiotika eingesetzt werden

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 7376 final - Annex.

---

Anl.: C(2021) 7376 final - Annex



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 18.10.2021

C(2021) 7376 final

ANNEX

## ANHANG

der

### **DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) DER KOMMISSION**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Ausstellung von ergänzenden Zertifikaten, mit denen zum Zweck der Ausfuhr bescheinigt wird, dass bei der ökologischen/biologischen Produktion von tierischen Erzeugnissen keine Antibiotika eingesetzt werden**

## ANHANG

### ZUM ZWECK DER AUSFUHR AUSZUSTELLENDEN ERGÄNZENDES ZERTIFIKAT ÜBER DEN NICHEINSATZ VON ANTIBIOTIKA IN DER ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN PRODUKTION TIERISCHER ERZEUGNISSE

1. Nummer des Zertifikats:	2. ( <i>Zutreffendes auswählen</i> ) <ul style="list-style-type: none"><li>• Unternehmer</li><li>• Unternehmergruppe</li></ul>
3. Name und Anschrift des Unternehmers oder der Unternehmergruppe:	4. Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle des Unternehmers oder der Unternehmergruppe und im Falle einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die Codenummer:
5. Nummer des Zertifikats, das dem Unternehmer oder der Unternehmergruppe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848 im Einklang mit Anhang VI der genannten Verordnung ausgestellt wurde:	
Mit diesem Zertifikat wird bescheinigt, dass der Unternehmer oder die Unternehmergruppe ( <i>Zutreffendes auswählen</i> ) folgende ökologische/biologische tierische Erzeugnisse ohne Einsatz von Antibiotika hergestellt hat:  1. .... 2. .... 3. ....	
6. Datum, Ort:  Name und Unterschrift im Namen der ausstellenden zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle:	7. Ergänzendes Zertifikat gültig vom ... [ <i>Datum einfügen</i> ] bis zum ... [ <i>Datum einfügen</i> ]